

Kat S-Dv 600/2

Teil B

Kat S-Dv 600/2
Teil B

KatS-Dv 600/2 Der Betreuungsleitzug

Teil B

Inhaltsverzeichnis

Teil B

	Seite
4	Allgemeine Grundlagen 39
4.1	Aufgaben des Betreuungsleitendes 39
4.2	Stärke und Gliederung des Betreuungsleitendes 39
4.3	Ausstattung des Betreuungsleitendes 39
4.4	Beschreibung der Aufgaben der Teileinheiten des Betreuungsleitendes und der Funktionen ihrer Helfer 39
4.4.1	Die Leitgruppe 39
4.4.1.1	Der Gruppenführer 40
4.4.1.2	Der Trupführer, zugleich Kraftfahrer 4 41
4.4.1.3	Der Kraftfahrer 3, zugleich Sprechfunker 41
4.4.1.4	Der Kraftfahrer 4, zugleich Sanitätshelfer 41
4.4.1.5	Der Kraftfahrer 4 41
4.4.2	Die 1. Leitgruppe (Besonderheiten) 41
5	Führung und Einsatz des Betreuungsleitendes 43
5.1	Allgemeines 43
5.2	Herstellen der Einsatzbereitschaft 43
5.3	Ablauf des Einsatzes 43
	Auffangphase 43
	Durchgangsphase 43
	Endphase 44
5.3.1	Erkundung (Lagefeststellung) 44
5.3.2	Ordnung des Einsatzraumes 44
5.3.3	Einsatzdurchführung 45
5.4	Aufgaben des Betreuungsleitendes im Rahmen planloser ungerichteter Bevölkerungsbewegungen (Fluchtbewegungen) 45
5.4.1	Beobachten und Melden von Bevölkerungsbewegungen 45
5.4.2	Besetzen der Lenkungspunkte 45
5.4.3	Zügige Lenkung 45
5.4.4	Einsatz im Auffangraum 46
5.4.4.1	Anhalten auf Straßen und Wegen 46
5.4.4.2	Ableiten (Umleiten) von Haupt- auf Nebenstraßen 47
5.4.5	Ansprechen von Flüchtlingen 47
5.4.6	Kennzeichnung von Straßen zur Weiterleitung 47
5.4.7	Anlage von Sammelplätzen 48
5.4.7.1	Belegen von Sammelplätzen 48
5.4.7.2	Ordnung zur Weiterleitung 48
5.4.8	Weiterleitung der Transporte 49
5.4.9	Einsatz des Betreuungsleitendes im Aufnahmegebiet 49
5.5	Aufgaben des Betreuungsleitendes bei kurzfristig angeordneter Evakuierung (Räumung) 50
5.6	Aufgaben des Betreuungsleitendes im Rahmen planmäßig gerichteter Bevölkerungsbewegungen (Evakuierungen) 50

Anhang

Anlage 6: Begleitkarte und Ausweis-Bezugskarte

Anlage 7 a: Ablaufschema zur Belegung von Sammelplätzen und Betreuungsstellen

- Anlage 7 b:** Beispiele für die Belegung eines Sammelplatzes;
— Ordnung zur Weiterleitung
— Zielgruppen
- Anlage 8 a:** Einsatzablauf
- Anlage 8 b:** Auffangraum
- Anlage 9 a:** Ablaufplan des Stabes HVB
- Anlage 9 b:** Interner Ablaufplan (Muster)
- Anlage 10:** Begriffsbestimmungen im Betreuungsdienst
- Anlage 11:** Abkürzungen für den Betreuungsdienst
- Anlage 12:** Verzeichnis der Dienstvorschriften für den Betreuungsdienst

4 Allgemeine Grundlagen

4.1 Aufgaben des Betreuungsleituges

Eine der taktischen Einheiten des Betreuungsdienstes ist der Betreuungsleitug. Er wirkt mit bei der Lenkung und Beobachtung von un gelenkten und gelenkten Bevölkerungsbewegungen auch über die Kreisgrenzen hinaus.

Aufgaben des Betreuungsleituges im einzelnen:

Der Betreuungsleitug

- beobachtet und meldet Bevölkerungsbewegungen,
- sammelt und leitet weiter,
- gibt Hinweise auf zu benutzende Straßen und kennzeichnet Straßen zu Sammelplätzen,
- berät betroffene Bevölkerungsteile,
- wirkt bei der Zusammenstellung und Abfertigung von Transporten mit,
- vermittelt bei Bedarf die Betreuung und Versorgung sowie den Transport von Kranken und Hilfsbedürftigen,
- wirkt bei den Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung mit,
- warnt vor drohenden Gefahren und berät bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen.

Der Betreuungsleitug kann auch zur Unterstützung des Betreuungszuges oder der Betreuungsstelle, insbesondere bei der Vorbereitung zur Weiterleitung, eingesetzt werden.

4.2 Stärke und Gliederung des Betreuungsleituges

Stärke und Gliederung des Betreuungsleituges sind in der STAN Nr. 062 (siehe Anlage 1 b) festgelegt. Er gliedert sich in die Teileinheiten

- 1. Leitgruppe (1. Trupp zgl. mit den Aufgaben eines Zugtrupps),
- 2. bis 4. Leitgruppe.

Die Gruppen gliedern sich in Trupps.

Der Einsatz der Gruppen erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Zuges. Im Bedarfsfall können sie selbständig eingesetzt werden.

4.3 Ausstattung des Betreuungsleituges

Die Ausstattung des Betreuungsleituges ist ebenfalls in der STAN Nr. 062 festgelegt.

Jede Leitgruppe verfügt über einen Kombi und über sechs Krafräder. Davon sind die sechs Krafräder der 1. Leitgruppe sowie die Kombis und jeweils fünf Krafräder der 2. bis 4. Leitgruppe zu beordern.

4.4 Beschreibungen der Aufgaben der Teileinheiten des Betreuungsleituges*) und der Funktionen ihrer Helfer

4.4.1 Die Leitgruppe

Die Leitgruppe wird wie folgt eingesetzt:

- a) bei un gelenkten Bevölkerungsbewegungen (Fluchtbewegungen)
 - im zugewiesenen Einsatzraum/Einsatzstreifen zur Beobachtung und Meldung von Fluchtbewegungen (Richtung, Anzahl und Verfassung der Flüchtlinge, Belegungsdichte der Fahrzeuge),
 - im Auffangraum (siehe Anlage 8 b), möglichst in Zusammenarbeit mit der Polizei, beim Anhalten von Flüchtlingen, beim Ableiten von Straßen und

*) ohne Zugtrupp; siehe hierzu Teil A, Ziffer 1.1.2

- Wegen, beim Ableiten auf Sammelplätzen einschließlich der Herstellung der Ordnung zur Weiterleitung und zur Vorbereitung der Weiterleitung,
 - an Lenkungspunkten zum Auffangen und geordneten Weiterleiten der Flüchtlinge auf vorgegebenen Straßen und Wegen oder zu Sammelplätzen, Betreuungs- oder Anlaufstellen,
 - an Engpässen entlang festgelegter Auffanglinien zur Unterstützung von Ordnungsmaßnahmen und zur Weiterleitung von Flüchtlingen,
- b) bei kurzfristig angeordneter Evakuierung (Räumung)
 - zur Kennzeichnung (behelfsmäßige Beschilderung) von Straßen zu Anlauf- oder Betreuungsstellen,
 - zur Warnung der Bevölkerung vor drohenden Gefahren, zur Anleitung für zweckmäßiges Verhalten und zur Beratung bei der Durchführung von Schutzmaßnahmen,
 - zur Unterstützung von Betreuungsmaßnahmen bei Anlauf- oder Betreuungsstellen,
- c) bei gelenkten (planmäßigen) Bevölkerungsbewegungen (Evakuierung)
 - zur Kennzeichnung, ggf. behelfsmäßigen Beschilderung, der Marschstraße und -wege,
 - zur zügigen Weiterleitung planmäßiger Transporte auf Marschstraßen und -wegen,
 - zur Unterstützung des Betreuungszuges oder der Betreuungsstelle bei Marschunterbrechungen, insbesondere bei der Erstregistrierung mit Begleitkarte (siehe Anlage 6) und zur Information der Betroffenen über weitere Absichten der Führung,
 - zur Mitwirkung im Rahmen der Zusammenstellung und Abfertigung von Transporten,
- d) in Aufnahmegebieten zur Unterstützung der Aufnahmegemeinden
 - an Lenkungspunkten bei der Verteilung von Transporten oder Marschgruppen auf die Aufnahmegemeinden nach Verteilungsplan,
 - bei der Aufnahme und Unterbringung Betroffener nach dem Aufnahmeplan der Gemeinde.

Aufgaben, die generell im Rahmen der vorgenannten Einsatzbereiche anfallen können, sind insbesondere

- die Beobachtung des gesamten Straßenverkehrs auf Straßen und Wegen einschließlich Meldung der Beobachtungsergebnisse,
- die Erkundung von Lenkungspunkten im zugewiesenen Einsatzraum,
- die Mitwirkung auf Sammelplätzen bei der Ordnung zur Weiterleitung und Registrierung in eigener Verantwortlichkeit, solange ein Betreuungszug nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung steht,
- die Feststellung und Meldung des erforderlichen Betreuungsbedarfes.

Auf Anordnung des Stabes HVB kann der Betreuungszug zusätzlich besondere Aufgaben durchführen.

4.4.1.1

Der Gruppenführer

Der Gruppenführer ist an der zugewiesenen Einsatzstelle insbesondere verantwortlich für das

- Einrichten und Betreiben der Befehlsstelle der Gruppe,
- rechtzeitige Besetzen der zugewiesenen Lenkungspunkte und Erkunden weiterer Lenkungspunkte, soweit dies erforderlich ist,
- Festlegen von Versorgungs- und Schutzmöglichkeiten entlang der Straßen,

- Ausschildern von Straßen und Wegen,
- Zusammenfassen und Melden von Beobachtungsergebnissen,
- Weiterleiten der Registrierungsunterlagen an die 1. Leitgruppe.

Der Gruppenführer betreibt gemeinsam mit dem Kraftfahrer 3, zugleich Sprechfunker, die Befehlsstelle der Gruppe.

Auch beim truppweisen Einsatz seiner Gruppe bleibt die Gesamtverantwortlichkeit des Gruppenführers unberührt.

4.4.1.2 **Der Truppführer, zugleich Kraftfahrer 4**

Beim geschlossenen Einsatz der Gruppe ist der Truppführer des 1. Trupps zugleich Stellvertreter des Gruppenführers. Er unterstützt den Gruppenführer bei der Durchführung des Einsatzes und führt die Einsatzunterlagen der Gruppe.

Beim truppweisen Einsatz der Gruppe bilden die Truppführer mit je zwei Kraftfahrern 4, von denen im 1. Trupp einer zugleich Sanitätshelfer ist, den 1. und 2. Trupp der Leitgruppe.

4.4.1.3 **Der Kraftfahrer 3, zugleich Sprechfunker**

Der Kraftfahrer 3, zugleich Sprechfunker, untersteht unmittelbar dem Gruppenführer.

Beim truppweisen Einsatz der Gruppe entlastet er den Gruppenführer beim Führen der Einsatzunterlagen.

4.4.1.4 **Der Kraftfahrer 4, zugleich Sanitätshelfer**

Beim geschlossenen Einsatz der Gruppe bleibt der Kraftfahrer 4, zugleich Sanitätshelfer, dem Gruppenführer unmittelbar unterstellt (siehe Teil A, Ziffer 1.2.2).

Beim truppweisen Einsatz steht der Kraftfahrer 4, zugleich Sanitätshelfer, dem 1. Trupp zur Verfügung. Im übrigen entscheidet der Gruppenführer über den Einsatz dieses Helfers je nach Lage.

4.4.1.5 **Der Kraftfahrer 4**

Der Kraftfahrer 4 ist dem jeweiligen Truppführer unterstellt. Neben seinen allgemeinen Aufgaben führt der Kraftfahrer insbesondere die Kennzeichnung (Beschilderung) durch.

4.4.2 **Die 1. Leitgruppe (Besonderheiten)**

Neben den allgemeinen Aufgaben einer Leitgruppe richtet die 1. Leitgruppe auch beim gruppenweisen Einsatz die Befehlsstelle des Zuges ein. Diese Doppelfunktion hat der Zugführer des Betreuungsleitzuges durch besondere Einsatzplanung zu berücksichtigen.

5 Führung und Einsatz des Betreuungszuges

5.1 Allgemeines

Den Einsatz des Betreuungszuges bestimmen

- Lage der betroffenen Zivilbevölkerung, insbesondere bei Fluchtbewegungen,
- allgemeine Schadenlage,
- Tiefe, Ausdehnung und Übersichtlichkeit des Einsatzraumes,
- zur Verfügung stehende Zeit.

Hierzu kann der Zugführer aus zwingenden Gründen in Einzelfällen die Führungsorganisation nach einsatztaktischen Gesichtspunkten neu ordnen, indem er Unterstellungsverhältnisse für bestimmte Maßnahmen ändert.

In Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung höherwertiger Interessen können Teileinheiten des Betreuungszuges für eine bestimmte Zeit unter Anordnung eines anderen Unterstellungsverhältnisses eingesetzt werden.

5.2 Herstellen der Einsatzbereitschaft

Beim Einsatz des Betreuungszuges aus der Alarmierung heraus ist die bedingt einsatzfähige Stärke erreicht, wenn

- die Befehlsstelle des Zuges funktionsfähig ist,
- eine Leitgruppe einschließlich der erforderlichen Kraftfahrzeuge für den Soforteinsatz zur Verfügung stehen.

5.3 Ablauf des Einsatzes

Der Einsatzablauf orientiert sich an den der Anlage 8 a graphisch dargestellten Grundsätzen der „3 Einsatzphasen“. Je nach Lage werden nicht immer alle 3 Phasen erforderlich sein.

Die Phasen werden als

- Auffangphase,
 - Durchgangsphase und
 - Endphase
- bezeichnet.

Auffangphase

Die Auffangphase ist gekennzeichnet durch den überraschenden, ungeordneten Zustrom von Hilfesuchenden in großer, schwer abzuschätzender Anzahl. Flüchtlinge sind in der Auffangphase

- aufzufangen,
- zu sammeln und
- ggf. weiterzuleiten.

Sie sind nach der Registrierung so schnell wie möglich den Betreuungseinrichtungen zuzuführen („Lenken durch Betreuen“).

Die Betreuungsmaßnahmen beschränken sich nur auf das Notwendigste („Abwenden der Not Hilfesuchender“).

Die Registrierung ist mit den ersten Betreuungsmaßnahmen durchzuführen.

Durchgangsphase

Die Durchgangsphase ist der Zeitraum zwischen Auffangphase und der endgültigen Unterbringung Hilfesuchender. Hier treten verbesserte Lebensverhältnisse ein, indem die Betroffenen teilweise in ihre Wohnungen zurückkehren können, bei Verwandten oder Bekannten Aufnahme finden oder planmäßig und geordnet in Unterkünfte geleitet werden.

In dieser Phase werden an die Einsatzkräfte insbesondere folgende Aufgaben gestellt:

- verbesserte Unterbringung der Hilfesuchenden,
- Intensivierung der Betreuungsmaßnahmen,
- Mitwirkung bei der Zusammenstellung und Abfertigung von Transporten.

Die Durchgangsphase kann je nach Lage mehrere Tage oder Wochen dauern.

Endphase

Die Endphase beinhaltet eine endgültige Unterbringung und Versorgung im Rahmen der Betreuungsmaßnahmen für die Hilfesuchenden, die ihre normalen Lebensbedingungen noch nicht wieder selbst herstellen können. Sie ist daher zeitlich unbegrenzt.

Die Betreuung zielt hierbei schwerpunktmäßig auf die Beratung der Hilfesuchenden hinsichtlich ihrer Rückkehr zu einer normalen Lebensführung. Der Betreuungsleitzug kann zur Unterstützung für Maßnahmen der Aufnahmegemeinden herangezogen werden.

5.3.1 Erkundung (Lagefeststellung)

Für den Einsatz des Betreuungsleitzuges sind neben den allgemeinen Kenntnissen zur Lage spezielle Feststellungen im zugewiesenen Einsatzraum zu treffen.

Die Erkundung ist mit dem Ziel durchzuführen, ein Lagebild so vollständig wie möglich über

- Art, Umfang und Richtung der Bevölkerungsbewegungen,
 - die Lage der betroffenen Bevölkerung (insbesondere Lage der Flüchtlinge),
 - die Anzahl der Flüchtlinge einschließlich der Kraftfahrzeuge,
 - die geographischen Gegebenheiten
- zu erstellen.

Weitere Schwerpunkte der Erkundung, soweit friedensmäßig noch nicht erkundet, sind

- geeignete Lenkungspunkte zur Durchführung von Lenkungsmaßnahmen,
- Marsch-, Ausweichstraßen und -wege zur Durchführung von Lenkungsmaßnahmen,
- Notwendigkeiten und Möglichkeiten einer zusätzlichen, behelfsmäßigen Kennzeichnung (Beschilderung) von Straßen und Wegen,
- Versorgungs- und Schutzmöglichkeiten entlang der Marschstraßen für in Bewegung befindliche Personen,
- geeignete Plätze oder Objekte für Anlaufstellen oder Sammelplätze entlang der Marschstraßen.

Wichtige Erkundungen führt der Zugführer in der Regel selbst mit Unterstützung der 1. Leitgruppe durch

5.3.2 Ordnung des Einsatzraumes

Der dem Betreuungsleitzug zugewiesene Einsatzraum/Einsatzstreifen wird auf die Teileinheiten des Zuges aufgeteilt, wobei diese untereinander Verbindung halten.

Die Ordnung des Raumes, der Ansatz und die Verteilung der Kräfte sowie die Festlegung der Grenzen sind vom Zugführer zu befehlen.

Mit den eingesetzten Einheiten/Teileinheiten des eigenen oder eines anderen Fachdienstes ist ständig Verbindung zu halten.

5.3.3 **Einsatzdurchführung**

Der Einsatz des Betreuungslitzuges vollzieht sich nach folgenden Grundsätzen:

- Erkennen aufkommender Fluchtbewegungen — möglichst schon im Ansatz
 - durch gezielte Beobachtung und unverzügliches Melden des Beobachtungsergebnisses,
- Sammeln, Ordnen und Weiterleiten der Flüchtlinge auf gekennzeichneten Straßen und Wegen zu Betreuungseinrichtungen,
- zügiges Lenken und planmäßiges Weiterleiten Hilfesuchender zur Unterbringung in Aufnahmegebieten,
- Unterstützen der schwerpunktmäßigen Betreuungsmaßnahmen, soweit dies die eigene Lage zuläßt.

Das Weiterleiten der geordneten Bevölkerungsbewegung erfolgt grundsätzlich nach dem vom Stab HVB befohlenen **Ablaufplan** (siehe Anlage 9 a). Dem hat ein „interner“ Ablaufplan des Betreuungslitzuges auf dem jeweiligen Sammelplatz zu entsprechen (siehe Anlage 9 b).

5.4 **Aufgaben des Betreuungslitzuges im Rahmen planloser, un gelenkter Bevölkerungsbewegungen (Fluchtbewegungen)**

Im Spannungs- oder Verteidigungsfall muß trotz vorsorglich getroffener Evakuierungsmaßnahmen mit größeren Fluchtbewegungen der Bevölkerung gerechnet werden, die dazu führen können, planmäßige Abläufe zu gefährden oder völlig in Frage zu stellen.

Die Aufgaben des Betreuungslitzuges bestehen hier insbesondere im

- Beobachten und Melden von Bevölkerungsbewegungen,
- Besetzen von Lenkungspunkten,
- zügigen Lenken,
- Einsatz im Auffangraum.

5.4.1 **Beobachten und Melden von Bevölkerungsbewegungen**

Der Betreuungslitzug hat das gesamte Verkehrsaufkommen an Schwerpunkten des Verkehrsablaufes zu beobachten, um möglichst frühzeitig Fluchtbewegungen zu erkennen. Hierbei sind durch Führen einfacher Strichlisten Anzahl der Fahrzeuge und ihre Fahrtrichtung zu erfassen, wobei anhand der Kraftfahrzeugkennzeichen nach örtlichem und überörtlichem Verkehr zu unterscheiden ist.

Die Beobachtungsergebnisse sind umgehend dem Stab HVB zu melden.

5.4.2 **Besetzen der Lenkungspunkte**

Die Lenkungspunkte, deren Lage grundsätzlich vom Stab HVB vorgegeben wird, sind durch mindestens eine Leitgruppe zu besetzen, die den dort vorbeifließenden Verkehr beobachtet und gezielt weiterleitet.

Lageveränderungen können zum Einsatz im Auffangraum (siehe Ziffer 5.4.4) und somit zur Umgruppierung der Einsatzkräfte zwingen, das heißt, es sind vorrangig die Lenkungspunkte vor oder in Höhe der Auffanglinie zu besetzen.

5.4.3 **Zügige Lenkung**

Die Einsatzkräfte des Betreuungslitzuges haben, sofern möglich, Bevölkerungsbewegungen ohne Aufenthalt und Behinderung zügig zum Aufnahmegebiet zu führen. Zügige Lenkung setzt insbesondere voraus, daß

- die Flüchtlinge in aufgelockerter Form auf den Einsatzraum zukommen,
- zur Weiterleitung benötigte Straßen und Wege vorhanden und gut befahrbar sind,

- keine natürlichen oder künstlichen Hindernisse (z. B. Straßensperren) zum Anhalten oder Ableiten (Umleiten) zwingen,
- die vorhandenen Lenkungskräfte ausreichen,
- Witterungsverhältnisse und Zustand der Flüchtlinge ein zügiges Weiterleiten zulassen,
- die allgemeine Lage (z. B. ABC-Gefahren) dies erlaubt.

Hierzu sind Vorbereitungen wie

- Erfassen aller geeigneten Verkehrswege in besonderen Karten,
- Berücksichtigen von Pannenhilfsstationen für liegengebliebene Fahrzeuge und
- Herstellen der Beschilderung zur Kennzeichnung der im Einsatz zur Weiterleitung vorgesehenen Straßen und Wege, z. B. zu Lenkungspunkten, erforderlich.

Das Sammeln und Weiterleiten der Flüchtlinge erfolgt schwerpunktmäßig an den Lenkungspunkten und auf den gekennzeichneten Straßen und Wegen. Die Lenkung ist besonders durch

- Befragen der Flüchtlinge und
- Informationen an die Flüchtlinge (z. B. durch Merkblätter oder Hinweise der Gemeinde über Zielorte und Verhaltensweise) zu unterstützen.

5.4.4 **Einsatz im Auffangraum**

Der Betreuungsleitzug hat im Auffangraum (siehe Anlage 8 b) Fluchtbewegungen durch

- Anhalten,
- Auflösen oder
- Zurückleiten

frühzeitig unter Kontrolle zu bringen. Hierbei sind

- Ausmaß der Fluchtbewegungen,
- Beschaffenheit und Übersichtlichkeit des Geländes,
- die allgemeine Lage, insbesondere die Gefahrenlage zu berücksichtigen.

Können Fluchtbewegungen nicht aufgelöst oder zurückgeleitet werden, sind sie zur Wiederherstellung der Ordnung und zur Weiterleitung

- auf Straßen und Wegen anzuhalten und
- von Haupt- auf Nebenstraßen oder auf Sammelplätze abzuleiten (umzuleiten).

5.4.4.1 **Anhalten auf Straßen und Wegen**

Das Anhalten von Flüchtlingen erfolgt an den vom Stab HVB kurzfristig festgelegten Punkten, soweit ein Ableiten (Umleiten) der Flüchtlinge nicht notwendig ist.

Die Dauer des Anhaltens wird ebenfalls vom Stab HVB festgelegt.

Die Einsatzkräfte des Betreuungsleitzuges haben hierbei insbesondere

- die Flüchtlinge anzusprechen,
- die Anzahl der Fahrzeuge festzustellen,
- den erforderlichen Betreuungsbedarf zu ermitteln und zu melden.

Erfolgt das Anhalten in unmittelbarer Nähe von Sammelplätzen oder Betreuungsstellen, sind vorbereitende Maßnahmen zur

- Erstregistrierung und
- Ordnung zur Weiterleitung zu treffen.

Die Zusammenarbeit zwischen Einsatzkräften des Betreuungsleitzuges und der Polizei beim Anhalten der Flüchtlinge erfolgt auf Weisung des Stabes HVB.

5.4.4.2 **Ableiten (Umleiten) von Haupt- auf Nebenstraßen**

Das Ableiten (Umleiten) von Fluchtbewegungen von Haupt- auf Nebenstraßen dient insbesondere

- zum Freihalten von Straßen, die nicht benutzt werden können bzw. dürfen,
- zum Auffangen von Flüchtlingen im Bereich der Lenkungspunkte oder Sammelplätze und
- zur gezielten Weiterleitung der Flüchtlinge.

Hierzu sind Umleitungen zu errichten. Umleitungsmöglichkeiten sind bereits in Friedenszeiten in Absprache mit dem Stab HVB festzulegen.

Im Einsatz ist durch entsprechende Beschilderung gemäß Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Umleitungen rechtzeitig hinzuweisen. Inwieweit eine zusätzliche behelfsmäßige Beschilderung notwendig ist, ist vor Ort zu entscheiden. Umleitungen durch Querstellen von Fahrzeugen, insbesondere von Einsatzfahrzeugen, sind nicht zulässig.

Die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit einer Umleitung ist in Abständen zu kontrollieren.

Die Zusammenarbeit zwischen Einsatzkräften des Betreuungsleitzuges und der Polizei wird vom Stab HVB angeordnet.

5.4.5 **Ansprechen von Flüchtlingen**

Während des gesamten Einsatzes sind die Flüchtlinge zur Vervollständigung der Lagebeurteilung über ihren Zustand und ihre Versorgungslage zu befragen. Wichtige Erkenntnisse der Befragung sind der übergeordneten Führungsstelle zu melden.

Darüber hinaus haben die Helfer die Flüchtlinge insbesondere über

- Ursache, Notwendigkeit und voraussichtliche Dauer eines vorübergehenden Aufenthaltes,
- Betreuungsmöglichkeiten auf Sammelplätzen oder in eingerichteten Betreuungsstellen,
- Zeitplan für die Weiterleitung,
- zu benutzende Straßen und deren Kennzeichnung bei der Weiterleitung,
- eingerichtete Versorgungsmöglichkeiten entlang der gekennzeichneten Straßen und
- Zielorte

aufzuklären und darauf hinzuweisen, daß alle getroffenen Maßnahmen ausschließlich ihrem Schutz und ihrer Sicherheit dienen.

5.4.6 **Kennzeichnung von Straßen zur Weiterleitung**

Die Weiterleitung von Hilfesuchenden ist auf den festgelegten Straßen durchzuführen. Die Kennzeichnung dieser Straßen obliegt den Straßenverkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung, die über entsprechendes Kennzeichnungsmaterial verfügen.

Reichen diese gekennzeichneten Straßen im Einsatz nicht aus, sind die Flüchtlinge über Nebenstraßen bzw. -wege umzuleiten, die auf Weisung des Stabes HVB durch den Betreuungsleitzug zu kennzeichnen sind. Hinweise auf Lenkungspunkte, Sammelplätze, Betreuungsstellen und besondere Versorgungsmöglichkeiten sind vorzusehen.

5.4.7 **Anlage von Sammelplätzen**

Sammelplätze sind an den Marschstraßen so festzulegen, daß Fluchtbewegungen dorthin zügig abgeleitet werden können.

Bei der Erkundung aufnahmefähiger Sammelplätze sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu berücksichtigen:

- Befestigte bzw. ausreichend breite An- und Abfahrten, nach Möglichkeit sperrbar,
- befestigter und bei jeder Witterung befahrbarer Untergrund,
- möglichst freies, übersichtliches Gelände/Objekt von ausreichender Größe mit Parkmöglichkeiten für eine größere Anzahl von Kraftfahrzeugen,
- natürliche Begrenzung oder künstliche Umzäunung,
- Fernsprechananschluß,
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Trinkwasser, Gas, Elektrizität, Abwasser),
- Räumlichkeiten zur Durchführung Erster-Hilfe-Maßnahmen.

Bei einem unvorhersehbaren längeren Aufenthalt der Hilfesuchenden sind auf dem Sammelplatz, sofern nicht vorhanden, zusätzlich

- Schutzmöglichkeiten gegen Witterungseinflüsse, insbesondere für Personen ohne Fahrzeuge,
- geeignete Räumlichkeiten für Mütter zur Versorgung ihrer Kleinkinder (z. B. Wickelraum),
- Räumlichkeiten zur Durchführung sanitätsdienstlicher Betreuungsmaßnahmen,
- Räumlichkeiten zur Durchführung allgemeiner Betreuungsmaßnahmen und
- Unterkunftsmöglichkeiten für die Betreuungshelfer zu schaffen.

5.4.7.1 **Belegen von Sammelplätzen**

Für die Betreuung und Versorgung der Hilfesuchenden auf dem Sammelplatz ist grundsätzlich der Betreuungszug zuständig. Steht dieser für die Belegung des Sammelplatzes nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung, nimmt der Betreuungsleitzug diese Aufgaben wahr. Er ist dabei möglichst geschlossen einzusetzen. Vorbereitete Einsatzunterlagen sind zu berücksichtigen.

Die Belegung eines Sammelplatzes erfolgt nach dem Ablaufschema (siehe Anlage 7 a), um

- sämtliche Hilfesuchende registrieren zu können,
- den Betreuungsbedarf für Hilfsbedürftige ermitteln, anfordern und rechtzeitig bereitstellen zu können,
- die Ordnung zur Weiterleitung im wesentlichen sicherstellen zu können.

5.4.7.2 **Ordnung zur Weiterleitung**

Zur Herstellung der Ordnung zur Weiterleitung sind die Hilfesuchenden auf dem Sammelplatz nach Zielgruppen (siehe Anlage 7 b) entsprechend der vorgesehenen Aufnahmegemeinden zusammenzufassen. Familien-, Haus- oder andere Gemeinschaften sollten dabei nicht getrennt werden.

Außerdem ist bei der Zusammenstellung der Zielgruppen zwischen langsamen und schnelleren Kraftfahrzeugen zu unterscheiden, um eine möglichst zügige Weiterleitung zu gewährleisten. Die Zielgruppen sind unter Umständen besonders zu kennzeichnen.

Die Helfer des Betreuungsleitzuges sind nicht für die Transportbegleitung zuständig. Daher ist aus den Reihen der Hilfesuchenden jeder einzelnen Zielgruppe eine geeignete Person zu bestimmen, die neben allgemeinen Informationen schriftlich über

- Marschweg, Marschziel und
- vorgesehene Maßnahmen seiner Zielgruppe nach dem Eintreffen in der Aufnahme-gemeinde

zu unterweisen ist, um die Zielgruppe zu führen.

5.4.8 **Weiterleitung der Transporte**

Die Weiterleitung der einzelnen Zielgruppen in die Aufnahmegebiete/Aufnahmegemeinden erfolgt nach dem vom Stab HVB festgelegten **Ablaufplan** (siehe Anlage 9 a), um z. B. Verkehrsstaus an Engpässen zu vermeiden.

An festgelegten Beobachtungs- oder Lenkungspunkten entlang der Marschstraße kontrolliert der Betreuungsleitzug

- Marschzeit (Ankunfts- und Durchlaufzeit),
 - Marschrichtung sowie
 - Größe der Kolonnen oder Marschgruppen und deren Kennzeichnung
- und meldet die Beobachtungsergebnisse unverzüglich dem Stab HVB.

Reichen die Kräfte des Betreuungsleitzuges hierfür nicht aus, und stehen auch nicht beim Betreuungszug oder bei der Betreuungsstelle zur Verfügung, sind beim Stab HVB rechtzeitig Unterstützungskräfte anzufordern. Gemäß Aufenthaltsrichtlinie zu § 12 KatSG kommen hierfür folgende Kräfte in Betracht:

- Bedienstete der Landes- und Kommunalverwaltungen einschließlich der Gesundheitsämter,
- Polizeikräfte der Länder und des Bundes,
- Angehörige der freien Wohlfahrtsverbände,
- Helfer anderer Fachdienste des Katastrophenschutzes.

5.4.9 **Einsatz des Betreuungsleitzuges im Aufnahmegebiet**

Im Aufnahmegebiet wirkt der Betreuungsleitzug mit bei Maßnahmen zur Aufnahme und Unterbringung von Hilfesuchenden. Hierbei sind an den festgelegten Marschstraßen, möglichst in der Nähe der Kreisgrenze sowie an wichtigen Abzweigungen in der Tiefe des Einsatzraumes, Lenkungs-kräfte einzusetzen.

Die Aufgaben des Betreuungsleitzuges hierbei sind,

- ankommende Kolonnen oder Marschgruppen nach dem Verteilungsplan des Kreises den jeweiligen Aufnahmegemeinden zuzuleiten,
- Flüchtlinge zu sammeln und gemäß Anordnung des Stabes HVB bestimmten Gemeinden geordnet zuzuführen.

Soweit andere Kräfte des Betreuungsdienstes nicht oder nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, kann der Betreuungsleitzug auch zur Unterstützung der Aufnahmegemeinde eingesetzt werden und nimmt dabei die in der Unterziffer 5.4.7.1 aufgeführten Aufgaben sinngemäß wahr.

5.5 **Aufgaben des Betreuungsleitzuges bei kurzfristig angeordneter Evakuierung (Räumung)**

Eine sich überraschend ändernde Lage im Einsatzraum kann zu einer kurzfristig angeordneten Evakuierung zwingen. Die betroffene Bevölkerung ist dann mit allen zur Verfügung stehenden Einsatzkräften geordnet aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich herauszuführen. Hierbei wirkt der Betreuungsleitzug auf Weisung

- der übergeordneten Führungsstelle insbesondere mit bei der
- Unterrichtung betroffener, am Rande des Wohngebietes lebender Bevölkerungsteile, über den erfolgten Aufruf zur Evakuierung,
 - Bekanntgabe von Sammelplätzen, Transportmöglichkeiten und Straßen zu festgelegten Anlauf- oder Betreuungsstellen außerhalb des Gefahrenbereiches,
 - Kennzeichnung (Beschilderung) von Straßen und Wegen,
 - Ordnung der zur Verlegung bereiten Bevölkerung auf den Sammelplätzen und ihre Verteilung auf Transportmittel,
 - Erkundung und Meldung des Bedarfes an besonderen Transportmitteln, z. B. für Behinderte, gehunfähige oder kranke Personen,
 - Überwachung und Lenkung des Evakuierungsablaufes auf den Marschstraßen,
 - vorübergehenden Unterbringung Betroffener an den Anlaufstellen, insbesondere bei der Registrierung.

Hierbei sind die Regelungen der Ziffern 5.4.1 bis 5.4.3 und 5.4.5 bis 5.4.9 sinngemäß anzuwenden.

5.6 **Aufgabe des Betreuungsleituges im Rahmen planmäßig gelenkter Bevölkerungsbewegungen (Evakuierungen)**

Eine bevorstehende Evakuierung wird von der zuständigen Katastrophenschutzbehörde rechtzeitig angekündigt und ermöglicht der betroffenen Bevölkerung weitgehende Vorbereitungen.

Die Bekanntgabe einer Evakuierung gemäß den Aufenthalts-Richtlinien zu § 12 KatSG enthält u. a. Angaben über

- Gefahrenlage (Art, Ausmaß und voraussichtliche Weiterentwicklung),
- Festlegung des Evakuierungsgebietes,
- Sammelstellen und ihre Erreichbarkeit
- Sammelplätze und ihre Erreichbarkeit,
- Aufnahmegebiet und die dort eingerichteten Anlauf- und Auskunftsstellen,
- zur Verfügung stehende Transportmittel, deren Abfahrzeiten und Einsteigrouten.

Der Betreuungsleitug wirkt auf Weisung der übergeordneten Führungsstelle — auch über die Kreisgrenze hinaus — bei Evakuierungsmaßnahmen mit und wird hierzu vor allem entlang festgelegter Einsteigrouten eingesetzt. Er unterstützt dabei

- besonders hilfsbedürftige Personen,
- Registrierungsmaßnahmen,
- das Zusammenstellen von Transporten,
- das Verteilen der Personen auf Transportmittel,
- das Abfertigen von Transporten.

Für die Transportbegleitung selbst ist der Betreuungsleitug nicht zuständig. Auch hierbei sind die Regelungen der Ziffern 5.4.1 bis 5.4.3 und 5.4.5 bis 5.4.9 sinngemäß anzuwenden.